

FreeSnus Schweiz Statuten vom 12.09.2013

I. Name und Zweck

Artikel 1

FreeSnus Schweiz bildet gemäß Artikel 60 ff. des ZGB einen Verein.

Artikel 2

FreeSnus setzt sich dafür ein, dass der Verkauf von Snus in der Schweiz gesetzlich legalisiert und erlaubt wird.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

FreeSnus Schweiz besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder werden aufgrund eines Eintrittsbeschlusses durch den Vorstand aufgenommen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 5

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

Artikel 6

Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder deren Verweigerung und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (Art. 3) kann von allen Betroffenen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des

FreeSnus Schweiz Statuten vom 12.09.2013

Entscheidungen an die Generalversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 7

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Jahresbeiträge festzulegen.

III. Organe

Artikel 8

Die Organe von FreeSnus Schweiz sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Den Einzelmitgliedern von FreeSnus Schweiz
- b) Dem Vorstand von FreeSnus Schweiz.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder verlangen.

Zeitpunkt und Traktanden sind in der Regel fünfzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Publikation im Internet gilt als rechtmässige Veröffentlichung.

FreeSnus Schweiz Statuten vom 12.09.2013

Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Rechnungsrevisors.
- b) Genehmigung des Vereinsprogramms.
- c) Stellungnahme zu aktuellen politischen oder anderen öffentlichen Fragen zum Thema Snus und anderen Tabaksorten.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge.
- f) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstands.
- g) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Aktuar
- d) Dem Kassier

Der Präsident des Vorstands ist zugleich der Präsident des gesamten Vereins.

Artikel 13

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Artikel 14

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstand oder der Einzelmitglieder zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

FreeSnus Schweiz Statuten vom 12.09.2013

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der Vorstand provisorisch seine Aufgaben. Die Generalversammlung muss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

Artikel 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er hat zu allen Fragen abschließend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung.
- b) Einberufung einer Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Beratung von Arbeitsprogrammen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Stellungnahme zu aktuellen politischen und anderen gesellschaftlichen Themen in Bezug auf Snus und andere Tabaksorten. Die Generalversammlung kann mitbestimmen, wann Stellung bezogen wird.
- f) Organisation von Standaktionen oder anderen Aktionen im Zusammenhang mit den Stellungnahmen.

Artikel 16

Dem Revisor obliegt die Prüfung und Begutachtung der Rechnungsführung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre

FreeSnus Schweiz Statuten vom 12.09.2013

Artikel 18

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Artikel 19

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 20

Für den Verein, den Vorstand und alle anderen Organe zeichnen der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

V. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Artikel 21

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands und sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Den Mitgliedern müssen sie einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstands unterbreitet werden. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.